

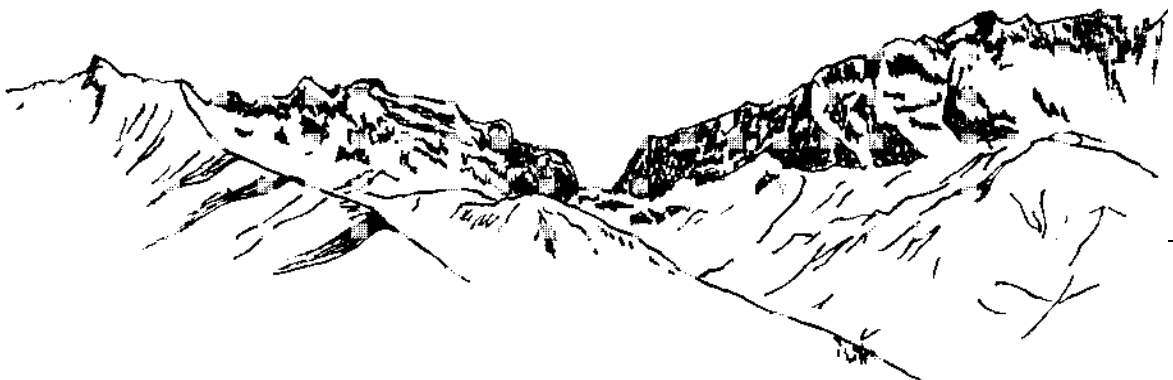
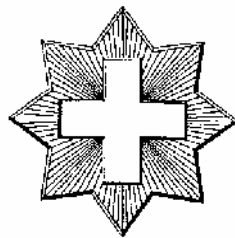
# *Statuten*

*der*

*Sportvereinigung*

*Rätikon*

*Grenzwachtreregion III*



## **I. Sitz und Zweck der Sportvereinigung**

### **Art. 1**

Die Sportvereinigung Rätikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 2**

In der Sportvereinigung SV - Rätikon schliessen sich die sportlich interessierten Angehörigen der Grenzschutzregion III, des Zivildienstes und der Pensionierten zusammen.

Sie bezweckt:

- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der Kameradschaft
- die Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- die Teilnahme an Sportanlässen
- die Koordination ihrer Sportarten und -gruppen

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der Sportvereinigung gehören an:

- a) die Aktivmitglieder, bestehend aus Angehörigen des Grenzschutzkorps,
- b) die Passivmitglieder, bestehend aus anderen Angehörigen der Zollverwaltung und den Pensionierten.

Mitglied wird, wer für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag entrichtet.

Widerhandlungen gegen diese Statuten oder gegen Kommissionsbeschlüsse sowie unkameradschaftliches Verhalten führen nach Entscheidung der Kommission zum Ausschluss aus der Vereinigung.

Passivmitglieder können ebenfalls an den Sportanlässen teilnehmen. In diesem Falle entrichten Sie den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder.

### **Art. 4**

Verbandsmitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft von Gruppen oder Einzelmitgliedern bei Landesverbänden ist statthaft. Die daraus entstehenden Verpflichtungen regelt der Beteiligte selbst.

## **Art. 5**

Mitspracherecht:

Das Mitspracherecht der Mitglieder wird gewahrt, indem sie

- a) dem Vorstand zuhanden der Kommission Anträge in schriftlicher Form unterbreiten, oder
- b) eine Urnenabstimmung über Statutenänderungen, Kommissionsbeschlüsse und Anträge verlangen können.

Eine Urnenabstimmung ist durchzuführen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies durch Unterschrift verlangt. Der Vorstand führt die Urnenabstimmung durch.

Alle Abstimmungen innerhalb der SV Rätikon sind als Urnenabstimmung durchzuführen. Es gilt das einfache Mehr.

## **III. Organisation**

### **Art. 6**

Kommission:

Die SV führt keine Generalversammlung durch. An ihrer Stelle amtiert die Kommission. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Den Gruppenobmännern
- c) 1 Vertreter des Skiclubs Rätikon

Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre. Erfolgt keine schriftliche Demission bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und liegt kein neuer Wahlvorschlag aus der Mitte der Aktivmitglieder vor, so gilt die Kommission für eine weitere Amtsdauer (3 Jahre) als wiedergewählt.

Ist im Laufe einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so erfolgt diese für den Rest der Amtsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes.

Der Vorstand kann für besondere Sachgeschäfte erweitert werden.

Die Kommissionsmitglieder werden wie folgt bestimmt:

Die Aktivmitglieder wählen den Vorstand, die Regionalvertreter und die Vertreter der Sportarten für eine Amtsdauer durch Urnenabstimmung.

Die Wahlvorschläge sind bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt einzureichen. Sie müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass der Vorgeschlagene bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Liegt für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder Vertreter ein einziger Wahlvorschlag vor, so tritt an Stelle der Urnenabstimmung die stille Wahl. Der Vorgeschlagene gilt als gewählt.

Die Kommission tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Für ihre Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Der Vorstand kann, weitere Mitglieder zu den Kommissionssitzungen einladen. Sie können mitberaten und Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

### **Art. 7**

Der Vorstand:

Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident / Aktuar und der Kassier

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern des Vorstandes , den Gruppenobmännern und dem Vertreter des Skiclubs Rätikon.. Er wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 10 Aktivmitgliedern der Sportvereinigung einberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der SV Rätikon. Er kann die Teilnahme an Anlässen, soweit sie nicht im Tätigkeitsprogramm aufgeführt sind, bewilligen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt er auch Beiträge. Er hat der Kommission Rechnung abzulegen und bestimmt 2 Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand handhabt die Abgabe der Verdienstnadel gemäss Reglement.

## **Art. 8**

Gruppen:

Mitglieder der gleichen Sportart können sich zu Gruppen zusammenschliessen.

Es bestehen folgende Gruppen:

- Schiessen
- Ski- und Tourensport
- Hundesport
- Breitensport

Innerhalb der SV Rätikon darf nur e i n e Gruppe je Sportart gebildet werden. Weitere Zusammenschlüsse müssen von der Kommission genehmigt werden.

Ein Obmann leitet die Geschäfte und den Sportbetrieb der betroffenen Gruppe.

Für den Skiclub Rätikon gelten die Statuten der SV Rätikon sowie die Statuten des BSV und SSV.

Die Gruppen sind in der Kommission durch die Obmänner vertreten.

## **Art. 9**

Tätigkeit

Die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist grundsätzlich Sache der Gruppen. Besondere Anlässe können aber auch vom Vorstand vorbereitet und geleitet werden.

Die Vertreter der Gruppen unterbreiten der Kommission jeweils bis anfangs Oktober die Vorschläge für das vorgesehene Tätigkeitsprogramm im neuen Vereinsjahr. Sie berichten dem Vorstand zuhanden der Kommission jedes Jahr bis zum 20. Oktober über das Sportgeschehen. Auf den 01. Oktober sind auch alle Abrechnungen dem Kassier zuzustellen.

Am Ende jedes Vereinsjahres berichtet der Vorstand zuhanden der Mitglieder und des Grenzwachtkommandos Region III über die Vereinstätigkeit, die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm für das nächste Jahr, den Jahresbeitrag und das Budget.

Jede Grenzwachtdienststelle in der Grenzwachtregion III erhält einen Jahresbericht.

Das Vereinsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 10**

Die Einnahmen der SV Rätikon ergeben sich aus;

- den Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen der Verwaltung und
- weiteren Zuwendungen

### **Art. 11**

Jahresbeitrag:

Die Kommission setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich fest.

Die Jahresbeiträge sind postenweise jeweils bis Ende März auf das Postscheckkonto der Sportkasse einzuzahlen. Gleichzeitig ist dem Kassier der SV Rätikon postenweise ein Verzeichnis der Mitglieder zuzustellen.

### **Art. 12**

Zweckbestimmung der Einnahmen:

Die finanziellen Mittel der SV Rätikon sind wie folgt zu verwenden:

- a) zur Finanzierung interner Veranstaltungen und Wettkämpfe
- b) zur Unterstützung der Mitglieder, die an auswärtigen sportlichen Wettkämpfen teilnehmen
- c) zur Anschaffung von Sportgeräten und Fachzeitschriften
- d) zum Ankauf von Auszeichnungen und Ehrengaben

zur Deckung weiterer Kosten, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben

### **Art. 13**

Ausrichtung von Beiträgen:

Die Kommission beschliesst, wofür allfällige Beiträge ausbezahlt werden. Die Leistungen richten sich nach dem budgetierten Betrag.

Beiträge an interne und auswärtige Anlässe werden nur ausgerichtet, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung im bewilligten Tätigkeitsprogramm vorgesehen ist oder nachträglich durch den Vorstand bewilligt wurde

Bei der Abgabe von Preisen an internen Anlässen kann ein Startgeld erhoben werden. Von der SV-Kommission werden solche Beiträge nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Gruppenchefs und Einzelkonkurrenten haben dem betreffenden Obmann sofort nach dem Anlass einen kurzen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung sowie eine Rangliste zuzustellen. Das Beitragsgesuch ist beizulegen.

## **Haftpflicht**

### **Art. 14**

Für die Verbindlichkeit der SV Rätikon haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine Haftpflicht für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ist von den Mitgliedern selber abzuschliessen.

## **Auflösung**

### **Art. 15**

Die SV Rätikon wird aufgelöst, wenn sie weniger als 20 Mitglieder zählt. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle vom Kommando der Grenzwachtregion III in Chur weiterverwaltet.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden während der Vernehmlassungsfrist durch die Mitglieder der SV Rätikon anerkannt und durch die Kommission, anlässlich der Jahressitzung vom 14. November 2008 in Grüşch, als genehmigt erklärt.

Sie treten auf den 01.12. 2008 in Kraft

Sie ersetzen die SV-Statuten 1997

Das Zentral Kdo GWK, das Kdo Grenzwachtregion III, sowie jede Grenzwachtdienststelle der Reg III erhalten je ein Exemplar dieser Statuten.

Buchs / Chur, im November 2008

Der Präsident: Ch.Schlegel

Der Kassier: A. Thoma